



Reglement mit Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2010

Reglementsanpassung beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Oktober 2016

Reglementsanpassung beschlossen durch den Gemeinderat am 10. September 2018

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz folgendes Reglement mit Gebührentarif für die Feuerungskontrolle:

Artikel 1

Periodische Kontrollen ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 92.00 zuzüglich MwSt
- für mehrstufige Brenner Fr. 108.00 zuzüglich MwSt
- für Anlagen > 350 kW Fr. 115.00 zuzüglich MwSt

Artikel 2

Nachkontrollen ¹ Die Kosten für die Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Twann-Tüscherz durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 92.00 zuzüglich MwSt
- für mehrstufige Brenner Fr. 108.00 zuzüglich MwSt
- für Anlagen > 350 kW Fr. 115.00 zuzüglich MwSt

Artikel 3

Andere Kontrollen ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen

- für einstufige Brenner Fr. 92.00 zuzüglich MwSt
- für mehrstufige Brenner Fr. 108.00 zuzüglich MwSt
- für Anlagen > 350 kW Fr. 115.00 zuzüglich MwSt

Artikel 4

Verrechenbarer Mehraufwand Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.</p> <p>³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.</p>
Gebühreninkasso	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrollleur der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz eingezogen.</p> <p>² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> <p>³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.</p>
Aufhebung bisheriges Recht	<p>Artikel 7</p> <p>Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 24.10.2016 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 8</p> <p>Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p>

Das vorliegende Reglement mit Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 angenommen worden.

2513 Twann, 30. November 2010

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Alfred Schweizer
Gemeindepräsident

Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht.

2513 Twann, 30. November 2010

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Reglementsanpassung

Gestützt auf Art. 5 des vorliegenden Reglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2016 die in Art. 1, 2 und 3 festgehaltenen Gebühren angepasst.

2513 Twann, 25. Oktober 2016

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Reglementsanpassung

Gestützt auf Art. 5 des vorliegenden Reglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 10. September 2018 die in Art. 1, 2 und 3 festgehaltenen Gebühren angepasst.

2513 Twann, 14. September 2018

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter